



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 286
S. 759 – 777

15. Oktober 1987

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Studienordnung
für den Studiengang Philosophie
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH)
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 1. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschreibungsbedingungen
- § 3 Besondere Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 7 Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 8 Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte
- § 9 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Fachdidaktische Studien
- § 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- und Leistungsnachweise
- § 14 Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

Anhang: Adressenliste - Beratungsstellen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1987 (GV. NW. S. 240), das Studium in Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der RWTH mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2

Einschreibungsbedingungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie kann nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach gem. § 38 Abs.2 LPO und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen (vgl. § 36 LPO), sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung aufgenommen wird.

§ 3

Besondere Qualifikationen

(1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang (s. § 2) erfordert das Studium des Faches Philosophie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter

Latein (Latinum) oder Alt-Griechisch (Graecum), die in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen werden. Der Zugang zu einzelnen Veranstaltungen des Hauptstudiums, die einen fremdsprachigen Text zugrundelegen, kann von der Kenntnis bestimmter Fremdsprachen abhängig gemacht werden; auf diese Bedingung wird jeweils rechtzeitig durch Aushang aufmerksam gemacht.

(2) Das Latinum bzw. Graecum und die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums dem Philosophischen Institut nachzuweisen (§ 5b Abs. 4 LPO). In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage des Latinum- bzw. Graecumnachweises mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen, z.B.

- bei Studierenden, die die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erhalten haben,
- bei Studierenden, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden,
- bei Studierenden, die von einer Haupt- oder Realschule zur gymnasialen Oberstufe wechselten, und
- bei ausländischen Studierenden.

§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG umfaßt nach § 36 Abs. 5 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern, dazu die Prüfungszeit von zwölf Monaten.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 44 SWS (s. § 9). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 6

Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug

Der Studiengang Philosophie zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Ausbildungsziel ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 7

Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug

Das Studium gliedert sich gemäß Anlage 19 zu § 48b LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A	1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts- Staats- und Sozialphilosophie 4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und Technik 7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts

Die Studien in den verschiedenen Teilgebieten müssen die historischen Dimensionen der philosophischen Fragestellungen (Antike bis Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) angemessen berücksichtigen.

Darüber hinaus sind schulpraktische Studien gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 5 Abs. 2 LPO in das Studium einzubeziehen.

§ 8

Bereiche, Teilgebiete und Schwerpunkte

(1) Die Studien in einem Teilgebiet gemäß § 7 umfassen Lehr-

veranstaltungen im Umfang von in der Regel vier SWS (§ 48a Abs. 1 Satz 2 LPO).

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten bzw. auch mehreren Bereichen zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Institut für Philosophie bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 48a Abs. 2 LPO).

(3) Für die Prüfung geben die Studierenden zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an. Ein Schwerpunkt ergibt sich aufgrund einer thematischen Akzentuierung besonderer systematischer oder historischer Aspekte innerhalb eines Teilgebiets.

Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken (§ 48a Abs. 3 LPO).

§ 9

Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)

(1) Das Studium für den Studiengang Philosophie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Grundstudium

Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Fach Philosophie vermitteln. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium sowie die bestandene Zwischenprüfung sind Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen sein und etwa 32 SWS umfassen.

Auf das Grundstudium entfallen
12 SWS Pflichtlehrveranstaltungen,
16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
und
4 SWS Wahllehrveranstaltungen
gemäß Studienplan (Anlage).

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen fortgeführt und vertieft werden, mit dem Ziel, die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hinzuführen. Für den Studiengang Philosophie ist im Hauptstudium von etwa 32 SWS auszugehen.

Auf das Hauptstudium entfallen
16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
16 SWS Wahllehrveranstaltungen
gemäß Studienplan (Anlage).

(4) Grund- oder Hauptstudium

Im Grund- oder Hauptstudium sind gegebenenfalls (s. § 10) didaktische Vor- und Nachbereitungen von schulpraktischen Studien im Umfang von 4 SWS (einschließlich des Unterrichtsbesuchs) zusätzlich nachzuweisen. Der Umfang der Wahllehrveranstaltungen verringert sich in diesem Fall entsprechend.

§ 10

Schulpraktische Studien

(1) Falls die gemäß § 5a LPO vorgesehenen schulpraktischen Studien nicht in dem anderen Unterrichtsfach absolviert werden, werden in das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie schulpraktische Studien (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) im Umfang von 4 SWS einbezogen. Der Unterrichtsbesuch entspricht 1 SWS und wird in der vorlesungsfreien Zeit während des Grund- oder Hauptstudiums als Blockpraktikum in der Verantwortung der

Schulen durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Der Kultusminister regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien (Runderlaß vom 15.07.1985, GABL.NW.S.486).

(2) Das Philosophische Institut bietet zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsbesuchs eigene Lehrveranstaltungen an und stellt über die Teilnahme eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist nach § 11 Abs. 5 LPO bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

§ 11

Fachdidaktische Studien

(1) Die fachdidaktischen Studien dienen der Umsetzung der Wissenschaftsgebiete des Faches in die Unterrichtspraxis. Für die Didaktik des Unterrichtsfaches Philosophie werden 4 SWS im Hauptstudium zugrunde gelegt.

(2) Der gemäß § 36 Abs. 4 LPO verbindlich geforderte Leistungsnachweis aus dem Bereich D wird im Rahmen von besonders dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erworben.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. Vorlesungen

dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen

2. Proseminare, Übungen

beabsichtigen die Einführung in das wissenschaftliche

Arbeiten und in elementare oder exemplarische Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Teilgebiete, sowie die Durcharbeitung von Lehrstoffen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

3. Hauptseminare, Oberseminare

beziehen sich auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die systematische Theoriebildung innerhalb der Philosophie, die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsauffassungen im Seminargespräch. Sie setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studien- und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 11 LPO der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie die Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

(2) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in § 9 dieser Studienordnung bezeichneten Umfang wird durch das Belegverfahren erbracht. Dabei sind gemäß Anlage 19 Nr. 4 zu § 48 b LPO Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C und in einem Teilgebiet des Bereiches D nachzuweisen. Das ordnungsgemäße Studium umfaßt außerdem die schulpraktischen Studien (s. § 10).

(3) Leistungsnachweise des Grundstudiums sind:

- je ein Leistungsnachweis aus Proseminaren aus den studierten Teilgebieten A2, B1 und B2,
- ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar aus einem der

anderen studierten Teilgebiete der Bereiche A bis C.

(4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind:

- je ein Leistungsnachweis aus Haupt- oder Oberseminaren aus zweien der Bereiche A bis C,
- ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D.

(5) Außerdem ist im Laufe des Studiums ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich zu erbringen, in dem im Hauptstudium kein Leistungsnachweis erworben wird.

(6) Die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5c Abs. 2 Satz 1 LPO).

(7) Mögliche Formen für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind

- ein Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat),
- eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang eines Referates,
- eine mündliche Prüfung von 30 bis 40 Minuten.

Diese Erbringungsformen können alternativ vorgesehen oder miteinander kombiniert werden.

(8) Der qualifizierte Studiennachweis wird durch eine individuell feststellbare kürzere Leistung (Protokoll, Kurzreferat o.ä.) erbracht.

(9) Die jeweils möglichen Formen des Leistungs- bzw. qualifizierten Studiennachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.

§ 14

Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird nachgewiesen durch das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung gemäß der jeweils gültigen Zwischenprüfungsordnung; die Hochschule erläßt diese als Satzung.

§ 15

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Erste Staatsprüfung wird durch die LPO geregelt. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 6-25 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 38-42 LPO, besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Philosophie die Anlage 19 zu §48b LPO. Die Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§§10-12a LPO) unterscheiden zwischen der Zulassung zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die eine Antragstellung nach §11 Abs. 1 bis 3 LPO voraussetzt, und der endgültigen Zulassung, die nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung gemäß §11 Abs. 4 und 5 LPO ausgesprochen wird.

§ 16

Studienplan

Als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist dieser Studienordnung ein Studienplan als Anlage angefügt (§ 85 Abs. 6 WissHG).

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule (§82 Abs. 1 und 2 WissHG)

sowie die Dienststellen des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Sie erstreckt sich auf Informationen über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.

(2) Die studienbegleitende verbindliche Fachberatung im Studiengang Philosophie ist Aufgabe des Philosophischen Instituts. Sie erfolgt durch Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiter; sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung ausländischer Studenten ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig.

(4) Weitere allgemeine Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA).

(5) Die Anschriften aller genannten Stellen sind dem Anhang zu entnehmen.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) im Fach Philosophie erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet,

sofern sie dieser Studienordnung entsprechen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 2 LPO).

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Philosophie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 LPO).

(4) Unbeschadet der Anrechnungsmöglichkeiten nach Absatz 3 ist mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen zu betreiben (§ 5 Abs. 4 LPO).

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Philosophie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO). Im übrigen gelten für die Anerkennung von Prüfungsleistungen für schulformbezogene Lehrämter oder von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegten Lehramtsprüfungen oder anderer für ein Lehramt geeigneter Prüfungen die §§ 51 Abs. 4 und 52 LPO.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 5 trifft das für die RWTH zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Aachen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1987/88 oder später ihr Lehramtsstudium im Fach Philosophie aufnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der LPO, insbesondere die Übergangsvorschriften des §53.

(2) Studierende, die bis zum Wintersemester 1990/91 das Studium des Faches Philosophie aufnehmen, erbringen den Nachweis des Latinums bzw. Graecums spätestens mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. § 19 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 - Philosophische Fakultät - vom 17. Dezember 1986 und 24. Juni 1987 sowie des Senats der RWTH vom 9. Juli 1987 und der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 18. August 1986.

Aachen, den 1. Oktober 1987

gez. Habetha

Rektor der RWTH Aachen

Anlage: Studienplan

Dieser Studienplan bezieht sich auf die obige Studienordnung für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Er stellt gemäß § 85 Abs. 6 WissHG eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar. Die Reihenfolge der zu besuchenden Veranstaltungen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils beliebig.

Grundstudium (1. - 4. Semester)

(1) Pflichtlehrveranstaltungen:

A2 (Ethik)	P/Ü/V	4 SWS	1 LN
B1 (Erkenntnistheorie)	P/Ü/V	4 SWS	1 LN
B2 (Logik)	P/Ü/V	4 SWS	1 LN

(2) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

A1 oder A3 oder A4	P/Ü/V	4 SWS	} insgesamt 1 LN
B3 oder B4	P/Ü/V	4 SWS	
C1 oder C3 oder C6 oder C7	P/Ü/V	4 SWS	
C2 oder C4 oder C5	P/Ü/V	4 SWS	

(3) Wahlbereich:

Aus den Bereichen A - C	P/Ü/V	4 SWS
-------------------------	-------	-------

insgesamt: 32 SWS 4 LN

Hauptstudium (5. - 8. Semester)

(1) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

D1 oder D2	H/O/V	4 SWS	} insgesamt 2 LN, davon 1 LN aus D1 oder D2
A1 oder A3 oder A4	H/O/V	4 SWS	
B3 oder B4	H/O/V	4 SWS	
Bereich C	H/O/V	4 SWS	

(2) Wahlbereich:

Aus den Bereichen A - C H/O/V 16 SWS

insgesamt: 32 SWS 2 LN

Qualifizierter Studiennachweis 1 SN

Im Laufe des Studiums ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich zu erbringen, in dem im Hauptstudium kein Leistungsnachweis erworben wird (s. § 13 Abs. 5 und 8).

Schulpraktische Studien

Sofern die schulpraktischen Studien im Fach Philosophie abzuleisten sind, ist im Grund- oder im Hauptstudium von weiteren 4 SWS auszugehen. Der Anteil der Wahllehrveranstaltungen verringert sich dadurch um 4 SWS. (vgl. § 9 Abs. 4 und § 10).

Ü 4 SWS 1 T

Erläuterungen

- SWS - Semesterwochenstunden
- V - Vorlesung
- Ü - Übung
- P - Proseminar
- H - Hauptseminar
- O - Oberseminar
- LN - Leistungsnachweis
- SN - Qualifizierter Studiennachweis
- T - Teilnahmebescheinigung
- / - oder

Anhang

Adressenliste - Beratungsstellen

Die aufgeführten Telefonanschlüsse sind hochschulinterne Nummern, die jedoch auch innerhalb des Ortsnetzes Aachen oder von außerhalb durch Vorwählen von 80 bzw. 0241/80 angewählt werden können.

Die Sprechstundenzeiten sind den Aushängen der Institutionen jeweils zu entnehmen.

Akademisches Auslandsamt:

Ahornstraße 55; Tel. 4100 - 03

ASTA (einschließl. Auslandsreferat)

Turmstraße 3; Tel. 3792/93 (nur hochschulintern)

82000 oder 82009 (nur Ortsnetz)

Dekanat der Philosophischen Fakultät:

Karmanstraße 17/19; Tel. 6002, 6046

Fachschaft Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Eilfschornsteinstraße 7; Tel. 6118

Fachschaft Philosophie:

Templergraben 83; Tel. 6001

Philosophisches Institut:

Eilfschornsteinstraße 16; Tel. 6003, 6008

Sekretariat für Studentische Angelegenheiten:

Bergdriesch 37, Tel. 4020/21, 4214

Staatliches Prüfungsamt:

Templergraben 83; Tel. 4384, 4330

Studentenwerk Aachen, (Förderungsabteilung):

Turmstraße 3; Tel. 8941 (Amtsanschluß Ortsnetz Aachen)

Zentrale Studienberatung:

Templergraben 83; 4050, 4051